

Pol,117/1/-07-schn.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 13.12.2007, **TOP VI/2** betreffend der Erlassung eines Alkoholverbotes auf öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet Braunau am Inn.

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 OÖ.Gemeindeordnung 1990, LGBL 91/1990 idgF wird zur Abwehr und Beseitigung bestehender das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände durch die in Folge von Alkoholkonsum verursachte Gefährdungen und Belästigungen von Personen und mutwilligen Sachbeschädigungen an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Anlagen folgendes verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Auf den nachstehend angeführten öffentlichen Plätzen ist die Mitnahme und Konsumation alkoholischer Getränke sowie der Aufenthalt alkoholisierter Personen untersagt.

a) Spielplatz - Benno Maier Straße		Parzelle Nr. 471/5	KG Ranshofen
b) Spielplatz - Gugg Siedlung		Parzelle Nr. 303/32	KG Osternberg
c) Spielplatz - Kainzpark	Teil der	Parzelle Nr. 361	KG Braunau
d) Spielplatz - Mattigsenke		Parzelle Nr. 1053	KG Braunau
e) Spielplatz - Neustadt		Parzelle Nr. 257/66	KG Ranshofen
f) Spielplatz - Ölschlagerweg		Parzelle Nr. 596/1	KG Ranshofen
g) Spielplatz - Palmpark		Parzelle Nr. 168	KG Braunau
h) Spielplatz - Plasserstraße		Parzelle Nr. 637/1	KG Braunau
i) Spielplatz - Scheuhub		Parzelle Nr. 1837/108	KG Ranshofen
j) Spielplatz - Tal	Teil der gesamte	Parzelle Nr. 68/1 sowie Parzelle Nr. 69/5	KG Ranshofen
k) Spielplatz - Wengerstraße		Parzelle Nr. 523/67	KG Braunau
l) Skaterplatz		Parzelle Nr. 474/2	KG Osternberg
m) Palmpark		Parzelle Nr. 172	KG Braunau
n) Radterminal		Parzelle Nr. 116 u. Nr. 797	KG Braunau

§ 2

Ausnahmebestimmungen

Dieses Verbot gilt nicht für die Dauer von Veranstaltungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn. Für Veranstaltungen Dritter kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Ausnahme erteilt werden.

§ 3

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung des Verbotes gem. § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird als solche nach § 41 (1) OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis 220.- Euro, wenn aber damit nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu

zwei Wochen geahndet.

§ 4

Die beiliegenden Lagepläne dienen als Konkretisierung der Anwendungsbereiche und sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Absatz 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zweiwöchigen Anschlag an die Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 23.09.2003, SW,117/1/-03-Schn. u. vom 20.09.2005, SW,117/1/-05-schn. außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

G. Skiba eh.

Angeschlagen am 7.1.2008
Abgenommen am 23.1.2008